GESETZESENTWURF

über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG)

Gegenüberstellung des Entwurfs des Staatsrates und der Änderungsanträge («Projet bis») der parlamentarischen Kommission

I. TITEL

Der Staatsrat

1. KAPITEL

Stellung und Funktionen

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Artikel 1. Stellung ¹ Der Staatsrat ist die oberste vollziehende und verwaltende Behörde des Kantons. ² Er ist ein Kollegialorgan, das aus sieben Mitgliedern besteht. ³ Er wird von der Kantonsverwaltung unterstützt.	³ Er wird <u>durch die</u> Kantonsverwaltung unterstützt.
 Art. 2. Funktionen im Allgemeinen ¹ Der Staatsrat erfüllt unter Wahrung der Befugnisse des Grossen Rates folgende Funktionen: a) Er übt die Regierungsfunktion im Kanton aus. b) Er leitet die Kantonsverwaltung. c) Er erfüllt Rechtsetzungsaufgaben; d) Er verrichtet die Vollzugs- und Rechtspflegehandlungen, für die er zuständig ist. e) Er nimmt die übrigen Befugnisse wahr, die ihm durch die Verfassung und das Gesetz übertragen werden. ² Er erstattet dem Grossen Rat Bericht über seine Tätigkeit und stellt die Information der Öffentlichkeit sicher. 	³ Seine Handlungsweise entspricht den Kriterien einer guten Geschäftsführung und ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Entwurf des Staatsrates

Art. 3. Regierungstätigkeit

- ¹ Der Staatsrat führt die Politik und leitet die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons, indem er insbesondere:
- a) die für die Entwicklung des Kantons geeigneten Initiativen ergreift und für die Entfaltung seiner Bevölkerung sorgt;
- b) die staatliche T\u00e4tigkeit plant, insbesondere indem er f\u00fcr jede Legislaturperiode ein Regierungsprogramm aufstellt;
- c) gemäss der einschlägigen Gesetzgebung den Finanzhaushalt des Staates führt;
- d) für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sorgt;
- e) für die Zusammenarbeit und die Koordination mit dem Bund, den anderen Kantonen, den Nachbarregionen und den Gemeinden sowie mit dem Ausland sorgt;
- f) den Staat nach innen und nach aussen vertritt.
- ² Die Regierungstätigkeit hat den Vorrang vor allen anderen Aufgaben des Staatsrates.

«Projet bis»

- ¹ Der Staatsrat <u>übt die Regierungsfunktion im Kanton</u> aus, indem er insbesondere:
- a) die für die <u>nachhaltige</u> Entwicklung des Kantons geeigneten Initiativen ergreift und für die Entfaltung seiner Bevölkerung sorgt;
- b) die staatliche T\u00e4tigkeit plant, insbesondere indem er f\u00fcr jede Legislaturperiode gleichzeitig ein Regierungsprogramm und einen Finanzplan verabschiedet, die er dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet;

Art. 4. Leitung der Kantonsverwaltung

- ¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung, indem er insbesondere:
- a) die allgemeinen Ziele der Verwaltung bestimmt und ihre Prioritäten festlegt;
- b) die Aufgaben im Bereich der Organisation und der Geschäftsführung der Verwaltung erfüllt, die ihm durch dieses Gesetz und die Spezialgesetzgebung übertragen werden;
- c) die interne Information und die Koordination der Verwaltungstätigkeit auf höchster Ebene sicherstellt;
- d) dafür sorgt, dass günstige Bedingungen für die Beziehungen zwischen Verwaltung und Bevölkerung herrschen:
- e) eine systematische Aufsicht über die Verwaltung ausübt
- ² Er beaufsichtigt die Träger von Verwaltungsaufgaben, die nicht der Verwaltung angehören.

¹ <u>Mit Hilfe moderner Organisations- und Führungsinstrumente, die er regelmässig aktualisieren lässt,</u> leitet der Staatsrat die Kantonsverwaltung, indem er insbesondere:

Art. 5. Rechtsetzung

- ¹ Der Staatsrat wirkt bei der Rechtsetzung durch den Grossen Rat mit; insbesondere:
- a) leitet er das Vorverfahren der Gesetzgebung;
- b) kann er von sich aus Verfassungsrevisionsentwürfe und Gesetzesentwürfe unterbreiten.
- ² Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen der Gesetze sowie die Bestimmungen, deren Erlass ihm auf Grund einer ausdrücklichen Delegation zusteht; er

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
kann diese Kompetenz für nebensächliche oder vorwiegend technische Fragen an eine seiner Direktionen delegieren. ³ Er verfasst die Vernehmlassungen an die Bundesbehörden; er kann diese Zuständigkeit unter den Voraussetzungen von Absatz 2 delegieren.	
Art. 6. Vollziehung und Rechtspflege ¹ Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung. ² Er nimmt diejenigen Verwaltungshandlungen selbst vor, die wegen ihrer Bedeutung oder auf Grund der Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde zugewiesen oder an sie delegiert werden können. ³ Er entscheidet über Verwaltungsbeschwerden, wenn ein Gesetz dies vorsieht.	
Art. 7. Information des Grossen Rates 1 Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Tätigkeit der Kantonsverwaltung zur Genehmigung. 2 In der Zwischenzeit legt er dem Grossen Rat die Berichte und Informationen vor, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.	
Art. 8. Information der Öffentlichkeit a) Grundsätze ¹ Sofern keine überwiegende Interessen entgegenstehen, informiert der Staatsrat die Öffentlichkeit regelmässig über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantonsverwaltung. ² Die Information erfolgt frühzeitig und ist vollständig, zutreffend und klar. ³ Wird die Information über die Medien verbreitet, so muss deren Gleichbehandlung gewährleistet werden; es kann ein System der Akkreditierung von Medienschaffenden eingerichtet werden.	² Die Information erfolgt <u>rasch</u> und ist vollständig, zutreffend und klar.
 Art. 9. b) Ausführungsbestimmungen Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit, die insbesondere folgende Punkte regeln: a) die Befugnis zu informieren und die Koordination der Informationstätigkeit; b) wenn nötig das System für die Akkreditierung der Medienschaffenden; c) die Möglichkeiten, direkt zu informieren, insbesondere mit den neuen Infomationstechnologien; d) die Behandlung der Informationsgesuche. 	

Mitglieder

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 10. Funktionen ¹ Die Mitglieder des Staatsrates beteiligen sich an der Tätigkeit des Kollegiums und führen die Direktion, die ihnen zugeteilt ist. ² Sie müssen den Geschäften des Kollegiums den Vorrang geben. ³ Sie informieren den Staatsrat über die bedeutenden Geschäfte ihrer Direktion.	² Sie <u>geben</u> den Geschäften des Kollegiums den Vorrang.
Art. 11. Beginn und Ende der Funktionen ¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden nach den Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte gewählt und vereidigt. ² Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Vereidigung an. ³ Die bisherigen Mitglieder bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.	
Art. 12. Unabhängigkeit und Disponibilität Die Mitglieder des Staatsrates dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der für ihr Amt erforderlichen Disponi- bilität und Unabhängigkeit nicht vereinbar ist; zudem bleibt Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 1965 über die Besoldung und die Pensionen der Staatsräte und der Kantonsrichter vorbehalten.	
Art. 13. Persönliche Unterstützung Den Mitgliedern des Staatsrates steht ein Kredit, dessen Höhe im Voranschlag festgesetzt wird, zur freien Verfügung, damit sie eine persönliche Unterstützung, insbesondere die Erteilung von Aufträgen, finanzieren können.	
Art. 14. Besoldungen und Pensionen Die Besoldungen und die Pensionen der Mitglieder des Staatsrates werden in einem eigenen Gesetz festgesetzt.	
Art. 15. Ausstand ¹ Der Ausstand der Mitglieder des Staatsrates bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie nach Artikel 32 Abs. 2 dieses Gesetzes. ² Bei Entscheiden, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege fallen, beschränken sich jedoch die Ausstandsgründe auf die Fälle, in denen die Mitglieder des Staatsrates oder eine Person, mit der sie in einem engen Verwandtschafts-,	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.	
Art. 16. Rangfolge Unter Vorbehalt des Vorrangs auf Grund der Präsidentschaft und der Vizepräsidentschaft bestimmt sich die Rangfolge der Mitglieder des Staatsrates nach der Anzahl Amtsjahre. Bei gleicher Amtsdauer hat das älteste Mitglied den Vorrang.	
Art. 17. Amtsgeheimnis 1 Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, und die ihrer Natur oder den Umständen nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. 2 Die Mitglieder des Staatsrates bleiben nach Ausscheiden aus ihrem Amt an das Amtsgeheimnis gebunden. 3 Der Staatsrat kann das Amtsgeheimnis aufheben, insbesondere wenn ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied vor einem Organ der Rechtspflege aussagen muss; für das Erteilen von Auskünften an eine parlamentarische Untersuchungskommission ist keine Ermächtigung erforderlich (Art. 40f Abs. 3 des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates).	
Art. 18. Strafrechtliche Verantwortlichkeit 1 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Staatsrates wegen eines im Amt begangenen Verbrechens oder Vergehens bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat. 2 Das Ermächtigungsgesuch der zuständigen richterlichen Behörde wird an eine nicht ständige Kommission überwiesen; diese erstattet schriftlich Bericht, nachdem sie die betroffene Person angehört und die Auskünfte, die sie für nötig erachtet, eingeholt hat. 3 Nach der Beratung auf Grund des Kommissionsberichts stimmt der Grosse Rat geheim ab. 4 Der Staatsrat wird vom Grossen Rat sofort über die Einreichung des Ermächtigungsgesuchs informiert; nach Abschluss der Arbeiten der Kommission erhält er deren Bericht zur Information.	
Art. 19. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsrates bestimmt sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.	

Vorsitz und Sekretariat

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 20. Im Allgemeinen 1 Den Vorsitz des Staatsrates führt eines seiner Mitglieder; das Ratssekretariat besorgt die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler. 2 Die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler arbeiten zusammen, um eine einwandfreie Ratsarbeit zu gewährleisten. 3 Sie sind berechtigt, gemeinsam im Namen des Staatsrates zu zeichnen; der Staatsrat kann jedoch die Kanzlerin oder den Kanzler ermächtigen, bestimmte Schriftstücke allein zu unterzeichnen.	
Art. 21. Präsidentschaft a) Wahl ¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird nach der Verfassung und dem Gesetz über das Reglement des Grossen Rates alljährlich vom Grossen Rat gewählt. ² Bei einer ausserordentlichen Vakanz gilt die Wahl nur bis zum Ende des laufenden Jahres; dauert die Präsidentschaft weniger als ein halbes Jahr, so ist die Wiederwahl nicht ausgeschlossen.	
 Art. 22. b) Leitung des Kollegiums ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Tätigkeit des Kollegiums, insbesondere indem sie oder er: a) für die Planung und die Organisation der Ratsarbeiten sorgt; b) die Sitzungen einberuft und die Traktandenliste vorschlägt; c) die Sitzungen leitet und wenn nötig versucht, zu einem Konsens zu gelangen; d) den Bereitschaftsdienst nach Artikel 34 Abs. 2 organisiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass der Staatsrat seine Aufgaben rechtzeitig und zweckmässig ausführt. 	
 Art. 23. c) Übrige Funktionen Die Präsidentin oder der Präsident hat ferner folgende Aufgaben: a) die Vertretung der Staatsratsgeschäfte vor dem Grossen Rat, wenn diese Aufgabe nicht einem bestimmten Mitglied zufällt; b) die allgemeine Aufsicht über die Staatskanzlei; c) die Vertretung des Staatsrates, wenn diese Aufgabe nicht an eine andere Person delegiert wird. 	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 24. d) Stellvertretung 1 Die Stellvertretung hat eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident inne, die oder der vom Staatsrat auf ein Jahr gewählt wird. 2 Wenn nötig wird sie vom rangältesten Mitglied des Staatsrates ausgeübt.	
Art. 25. Kanzlerin oder Kanzler a) Wahl und Stellung ¹ Die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler wird vom Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates auf vier Jahre gewählt. ² Bei der ersten Wahl legt sie oder er vor dem Grossen Rat einen Eid oder ein feierliches Gelübde ab. ³ Unter Vorbehalt der Folgen, die sich aus der Wahl durch den Grossen Rat ergeben, untersteht sie oder er der Gesetzgebung über das Staatspersonal.	¹ Die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler wird vom Grossen Rat auf Antrag des Staatsrates auf <u>fünf</u> Jahre gewählt.
Art. 26. b) Sekretariat des Staatsrates ¹ Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt den Staatsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und steht dem Präsidium bei der Leitung des Kollegiums zur Seite. ² Sie oder er sorgt für die Führung des Protokolls der Ratssitzungen, achtet auf die Einhaltung der protokollarischen Formen und verwahrt die Siegel für die Beglaubigung der Schriftstücke des Staatsrates. ³ Sie oder er stellt die Information der Öffentlichkeit über die Geschäfte des Staatsrates sicher.	
 Art. 27. c) Übrige Funktionen Die Kanzlerin oder der Kanzler hat ferner die Aufgabe: a) die Staatskanzlei zu leiten, gegenüber der sie oder er dieselben Befugnisse hat wie die Vorsteherin oder der Vorsteher einer Direktion dieser gegenüber; b) die Koordination der Arbeiten des Staatsrates mit denen des Grossen Rates sicherzustellen; c) die übrigen Aufgaben auszuführen, die ihm auf Grund der Gesetzgebung zukommen oder die an ihn delegiert werden; 	
Art. 28. d) Stellvertretung Die Stellvertretung hat eine Vizekanzlerin oder ein Vizekanzler inne, die oder der vom Staatsrat angestellt wird.	

Arbeitsweise des Kollegiums

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
 Art. 29. Anträge a) Im Allgemeinen ¹ Im Allgemeinen verhandelt der Staatsrat auf Grund von schriftlichen Anträgen. ² Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Staatsrates sowie, für die Geschäfte der Staatskanzlei, die Kanzlerin oder der Kanzler. Zudem bleiben die Artikel 31 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Bst. a vorbehalten. ³ Die Anträge müssen den Mitgliedern des Staatsrates in der Regel frühzeitig vor der Ratssitzung übermittelt werden. 	³ Die Anträge müssen den Mitgliedern des Staatsrates in der Regel frühzeitig vor der Ratssitzung übermittelt werden; dringliche Fälle bleiben vorbehalten.
Art. 30. b) Mitberichtsverfahren 1 Rechtfertigt es die Bedeutung oder die Natur des Geschäftes, so wird über einen Antrag ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. 2 Ziel des Mitberichtsverfahrens ist es, dass sich der Staatsrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte des Geschäfts konzentrieren kann. 3 Der Staatsrat bestimmt die Fälle, in denen ein Mitberichtsverfahren durchgeführt wird, und regelt das Verfahren im Einzelnen.	
Art. 31. c) Staatsratsausschüsse 1 Um bei gewissen Geschäften die Verhandlungen und die Beschlüsse vorzubereiten, kann der Staatsrat ständige oder befristete Ausschüsse aus höchstens drei seiner Mitglieder bilden. 2 Die Ausschüsse informieren den Staatsrat regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten; sie können ihm Anträge stellen. 3 Der Staatsrat legt ihren Auftrag fest und regelt das Verfahren.	
Art. 32. Verhandlungen a) Grundsätze 1 Der Staatsrat fasst seine Beschlüsse nach gemeinsamer Beratung; weniger wichtige Geschäfte kann er jedoch in einem vereinfachten Verfahren erledigen. 2 Tritt ein Mitglied in den Ausstand, so nimmt es nicht an der Beratung über das betreffende Geschäft teil, es sei denn, seine Anwesenheit sei für Erklärungen erforderlich; Artikel 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt zudem vorbehalten.	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 33. b) Sitzungen 1 Der Staatsrat versammelt sich in der Regel einmal in der Woche; er tritt zudem zusammen, wenn ein Mitglied dies verlangt. 2 Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, ausser wenn ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt. 3 Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler nimmt an den Sitzungen ebenfalls teil. 4 Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich; die Anwesenden sind zum Stillschweigen über die Verhandlungen verpflichtet, es sei denn, der Staatsrat entbinde sie von der Schweigepflicht.	
Art. 34. c) Besondere Lagen ¹ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg, telefonisch oder auf ähnliche Art gefasst werden, falls es nicht möglich ist, eine Sitzung abzuhalten; soweit möglich, muss die Meinung aller Mitglieder des Staatsrates eingeholt werden. ² In den Ferienzeiten müssen ständig vier Mitglieder des Staatsrates erreichbar sein, damit in dringenden Fällen ein Beschluss gefasst werden kann; im Übrigen gilt Absatz 1. ³ Der Staatsrat legt ein besonderes Verfahren fest, damit seine Tätigkeit in ausserordentlichen Lagen fortgeführt werden kann.	
Art. 35. Beschlussfässung a) Beschlussfähigkeit 1 Der Staatsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. 2 Kein Geschäft darf in Abwesenheit des Mitglieds behandelt werden, das damit beauftragt ist, es vorzulegen, es sei denn, dieses Mitglied sei einverstanden oder das Geschäft sei dringlich. Art. 36. b) Stillschweigende Annahme Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als angenommen.	
Art. 37. c) Ordentliches Abstimmungsverfahren ¹ Ist eine Abstimmung nötig, so werden die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei in jedem Fall die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich sind. ² Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ³ Sofern kein Ausstandsgrund vorliegt, ist Stimmenthaltung nicht zulässig. ⁴ Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Präsident den Stichentscheid.	
 Art. 38. d) Wahlen und Anstellungen Die Stimmabgabe bei Wahlen und Anstellungen richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren. Es gelten jedoch folgende Sonderregeln: a) Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. b) Bei Stimmengleichheit hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der federführenden Direktion den Stichentscheid; ist keine Direktion federführend, so entscheidet das Los. 	
Art. 39. e) Ergänzende Bestimmungen Der Staatsrat erlässt wenn nötig ergänzende Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren; fehlen entsprechende Regeln, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates sinngemäss, insbesondere diejenigen über die Reihenfolge der Abstimmungen.	
Art. 40. f) Zurücknahme eines Beschlusses ¹ Ein Beschluss kann nur zurückgenommen werden, solange er noch nicht angefangen hat, Wirkungen zu entfalten; insbesondere können Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege nur zurückgenommen werden, sofern sie den Empfängerinnen oder Empfängern noch nicht eröffnet worden sind. ² Der Antrag, einen Beschluss zurückzunehmen, muss die Stimmen von mindestens vier Mitgliedern auf sich vereinigen.	
Art. 41. Protokoll 1 Die Beschlüsse und eine Zusammenfassung der Verhandlungen des Staatsrates werden in einem Protokoll festgehalten. 2 Ein Mitglied des Staatsrates, das einem Beschluss nicht zustimmt, hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, sofern es sie in der Beratung begründet hat. 3 Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich; der Staatsrat regelt die Mitteilung seiner Beschlüsse.	
Art. 42. Kollegialentscheide 1 Die Beschlüsse werden vom Staatsrat als Kollegium gefasst. 2 Die Mitglieder des Staatsrates müssen die Beschlüsse des Kollegiums mittragen; ist ein Mitglied mit einem Beschluss nicht einverstanden, so muss es zumindest davon absehen, diesen in Frage zu stellen.	

II. TITEL

Die Kantonsverwaltung

5. KAPITEL

Organisation

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 43. Allgemeine Gliederung ¹ Die Kantonsverwaltung besteht aus sieben Direktionen; sie umfasst zudem die Staatskanzlei. ² Die Direktionen umfassen Verwaltungseinheiten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind. ³ Die Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen sowie an Personen oder Institutionen, die nicht der Verwaltung angehören, bleibt vorbehalten.	
	Art. 43 ^{bis} . Allgemeine Grundsätze ¹ Die Kantonsverwaltung muss rationell, leistungsfähig und transparent organisiert werden. ² Die Zahl der Verwaltungseinheiten muss möglichst klein gehalten werden. ³ Die Verwaltungsorganisation wird angepasst, wenn immer die Umstände es rechtfertigen.
Art. 44. Direktionen a) Allgemeine Funktion ¹ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bereiten die Direktionen die vom Staatsrat zu behandelnden Geschäfte vor und sorgen für den Vollzug seiner Beschlüsse. ² Sie erledigen die Geschäfte, die auf Grund der Gesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen oder die der Staatsrat ihnen zur Behandlung zuweist. ³ Sie beaufsichtigen die Verwaltungseinheiten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind gemäss den Artikeln 57 und 58. ⁴ Sie stellen die Information der Öffentlichkeit über die sie betreffenden Geschäfte sicher.	
 Art. 45. b) Zuständigkeitsbereich ¹ Zuständigkeitsbereich und Benennung der Direktionen werden vom Staatsrat in einem allgemein verbindlichen Beschluss festgelegt. ² Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche trägt folgenden Kriterien Rechnung: a) Zusammenhang der Aufgaben und Führbarkeit; b) sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen; c) Beziehungen mit den anderen Kantonen und dem Bund. 	¹ Zuständigkeitsbereich und Benennung der Direktionen werden vom Staatsrat in einem allgemein verbindlichen Beschluss festgelegt, der der Genehmigung durch den Grossen Rat bedarf; die Genehmigung ist konstitutiv und wird in Form eines nicht allgemein verbindlichen Dekrets erteilt.

Entwurf des Staatsrates «Projet bis» Art. 46. c) Zuteilung ¹ Der Staatsrat verteilt die Direktionen zu Beginn jeder Legislaturperiode und jedesmal, wenn es die Umstände rechtfertigen, auf seine Mitglieder, insbesondere nach Ersatzwahlen. ² Er bezeichnet für jede Direktion aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers. ³ Bei der Aufteilung trägt der Staatsrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder Rechnung; diese sind jedoch verpflichtet, die Direktion und die Stellvertretung, die ihnen übertragen werden, zu übernehmen. Art. 47. Staatskanzlei ¹ Die Staatskanzlei ist die Stabsstelle des Staatsrates; sie führt dessen Sekretariat. ² Der Kanzlei können durch Beschluss nach Artikel 45 Abs. 1 zusätzliche Befugnisse übertragen werden; die Aufgaben, die sie für den Grossen Rat ausübt, bleiben zudem vorbehalten. ³ Die Bestimmungen über Organisation und Geschäftsführung der Direktionen, mit Ausnahme von Artikel 49, gelten für die Staatskanzlei sinngemäss. Art. 48. Verwaltungseinheiten a) Im Allgemeinen ¹ Die Verwaltungseinheiten erfüllen die Aufgaben, die die Gesetzgebung ihnen zuweist oder die an sie delegiert werden; sie wirken zudem bei der Erfüllung der Aufgaben der Direktion, der sie angehören, mit. ² Sie unterstehen ihrer Direktion, es sei denn, die Spezialgesetzgebung sehe ausdrücklich eine administrative Zuweisung vor. Art. 49. b) Generalsekretariate Art. 49. b) Stabsstellen [= geänderter Abs. 2] Jede Direktion verfügt über ein Ge-¹ Die Stabsstellen erfüllen Unterstützungsaufgaben bei der Leitung und der Geschäftsführung der Direktionen; neralsekretariat, dem eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär vorsteht. es können ihnen auch andere Aufgaben zugewiesen oder ² [= geänderter Abs. 1] Die Generalsekretariate erfüllen an sie delegiert werden, insbesondere in den Bereichen Unterstützungsaufgaben bei der Leitung und der Gelogistische Unterstützung und Repräsentation. schäftsführung der Direktionen; es können ihnen auch ² Jede Direktion verfügt über eine Stabsstelle, der eine andere Aufgaben zugewiesen oder an sie delegiert wer-Generalsekretärin oder ein Generalsekretär vorsteht; den, insbesondere in den Bereichen logistische Unterausnahmsweise können Stabsstellen für bestimmte Bestützung und Repräsentation. reiche eingerichtet werden. **Art. 50.** c) Zentrale Dienste ¹ Die Verwaltungseinheiten, die die Funktion von zentralen Diensten haben, stehen dem Staatsrat und allen seinen Direktionen zur Verfügung.

² Bei der Erfüllung der Aufgaben, die sie für die gesamte

Entwurf des Staatsrates «Projet bis» Verwaltung erbringen, unterstehen diese Einheiten einzig der Weisungsgewalt des Staatsrates; die Stellungnahmen, die sie ihm unterbreiten, werden von der Direktion, der sie angehören, vorgelegt, die dabei ihren Standpunkt vorbringen kann. Im Übrigen unterstehen sie ihrer Direktion. ³ Der Staatsrat bezeichnet die betreffenden Verwaltungseinheiten. Er bestimmt ihre Aufgaben und regelt ihre Beziehungen mit den anderen Einheiten und trägt dabei den Besonderheiten der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit Rechnung. Art. 51. d) Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ¹ Die staatlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit werden durch ein Gesetz geschaffen; sie sind der Direktion, der sie angehören, administrativ zugewiesen. ² Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung gelten die Organisations- und Geschäftsführungsregeln dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen auch für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Art. 52. Kommissionen ¹ Kommissionen werden durch die Spezialgesetzgebung oder durch einen Einsetzungsbeschluss des Staatsrates geschaffen; ohne anders lautende Gesetzesbestimmung sind sie der Direktion, der sie angehören, administrativ zugewiesen. ² Die Aufgaben der Kommissionen werden im Erlass oder Beschluss, mit dem sie eingesetzt werden, festgelegt; Entscheidungsbefugnisse müssen in der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sein. ³ Der Staatsrat erlässt allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen; er kann die Kommissionsmitglieder dem Amtsgeheimnis unterstellen. ⁴Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter. Art. 52^{bis}. Vertretung des Staates Der Staat wird in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen externen Institutionen vertreten, wenn die Spezialgesetzgebung dies vorsieht oder der Staatsrat dies im Einzelfall beschliesst. ² Die Vertreterinnen und Vertreter des Staates informieren den Staatsrat auf geeignete Weise über die Ausübung ihres Mandats.

Geschäftsführung

Entropy das Staatsvatas	«Projet bis»
Entwurf des Staatsrates	«Frojet dis»
Art. 53. Grundsätze 1 Die Direktionen und Verwaltungseinheiten handeln zweckmässig und rationell; sie beachten die Grundsätze des öffentlichen Interesses, der Gesetzmässigkeit, der Gleichbehandlung, der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben sowie des Willkürverbots. 2 Sie müssen so geführt werden, dass sie ihre Ziele erreichen können, indem sie ihre Mittel optimal nutzen und ihre Leistungen auf die Erwartungen der Empfängerinnen und Empfänger ausrichten.	² Sie <u>werden so geführt</u> , dass sie ihre Ziele erreichen, <u>und nutzen zu diesem Zweck</u> ihre Mittel optimal; <u>zudem richten sie</u> ihre Leistungen auf die Erwartungen der Empfängerinnen und Empfänger aus.
Art. 54. Führung der Verwaltungseinheiten a) Führen mit Zielen Auf der Grundlage der von Staatsrat und Direktionen gesetzten allgemeinen Ziele und Prioritäten führen die Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten mit Zielen, indem sie: a) periodisch die Ziele und die Prioritäten festlegen; b) die Tätigkeit ihrer Einheit planen; c) regelmässig die Tätigkeit ihrer Einheit evaluieren und die Ergebnisse den Zielen gegenüberstellen; d) die Konsequenzen aus ihren Evaluationen ziehen und die nötigen Verbesserungen vornehmen.	
Art. 55. b) Übrige Führungsaufgaben 1 Die Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten nehmen zudem die übrigen Führungsaufgaben innerhalb ihrer Einheit wahr; insbesondere: a) achten sie auf eine rationelle Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten; b) stellen sie die Information und die Koordination innerhalb ihrer Einheit sicher; c) sorgen sie für die Zusammenarbeit mit den anderen Einheiten und stellen die Beziehungen nach aussen sicher; d) überprüfen sie periodisch die Organisation ihrer Einheit, um sie der Entwicklung der Bedürfnisse anzupassen. 2 Die Finanzverwaltung und die Personalbewirtschaftung richten sich nach den einschlägigen Gesetzen.	² Die Finanzverwaltung und die Personal <u>führung</u> richten sich nach den einschlägigen Gesetzen
Art. 56. Führung der Direktionen Die Mitglieder des Staatsrates nehmen gegenüber ihrer Direktion mit der Unterstützung ihres Generalsekretariats sinngemäss die Führungsaufgaben wahr, die die Artikel 54 und 55 den Chefinnen und Chefs der Verwal-	Die Änderung betrifft nur den französischen Text

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
tungseinheiten übertragen.	
	Art. 56 ^{bis} . Leistungsaufträge ¹ Der Staatsrat kann einzelnen Verwaltungseinheiten Leistungsaufträge erteilen. ² Das Nähere regelt der Grosse Rat.
Art. 57. Beziehungen zwischen den Direktionen und den Verwaltungseinheiten a) Unterstellte Einheiten ¹ Die Direktionen haben gegenüber den ihnen unterstellten Einheiten ein allgemeines Weisungsrecht und das Recht, in eine bestimmte Sache einzugreifen. ² Sie üben über diese Einheiten eine umfassende Aufsicht aus, die sich ebenso auf die Aufgabenerfüllung wie auf die Geschäftsführung erstreckt. ³ Sie tragen in ihren Beziehungen mit den unterstellten Einheiten den spezialgesetzlichen Bestimmungen Rechnung, die diesen Einheiten eine Autonomie in der Geschäftsführung oder Entscheidungsbefugnisse übertragen; zudem bleibt Artikel 50 Abs. 2 vorbehalten.	
 Art. 58. b) Zugewiesene Einheiten ¹ Die Verwaltungseinheiten, die einer Direktion administrativ zugewiesen sind, sind unter Vorbehalt folgender Bestimmungen von dieser unabhängig: a) Die Geschäfte, die sie dem Staatsrat unterbreiten, werden von der Direktion vorgelegt, die dabei ihren Standpunkt vorbringen kann. b) Sie stehen in Bezug auf ihre Geschäftsführung unter der Aufsicht der Direktion. ² Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten; diese regelt insbesondere ausschliesslich die Aufsicht über die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. 	 a) Die Geschäfte, die sie dem Staatsrat unterbreiten, werden von der Direktion vorgelegt, die dabei <u>aber</u> ihren Standpunkt vorbringen kann. b) Sie stehen in Bezug auf Ihre Geschäftsführung unter<u>liegt</u> der Aufsicht der Direktion.
Art. 59. Zusammenarbeit a) Im Allgemeinen ¹ Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. ² Sie erteilen einander von Amtes wegen oder auf Verlangen die Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ³ Keine Auskunft wird erteilt, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht; vorbehalten bleiben insbesondere die Regeln über die Bekanntgabe von Personendaten und die besonderen Geheimhaltungspflichten.	
Art. 60. b) Koordination 1 Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten sorgen für die Koordination ihrer Tätigkeit.	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
² Bevor sie einen Entscheid treffen oder der übergeordneten Ebene einen Antrag stellen, holen sie die von der Gesetzgebung vorgesehenen Stellungnahmen und Genehmigungen ein und ersuchen die übrigen betroffenen Direktionen und Einheiten um ihre Mitwirkung; das Mitberichtsverfahren bleibt zudem vorbehalten. ³ Betrifft ein Geschäft mehrere Direktionen, so bezeichnet der Staatsrat die hauptverantwortliche Direktion.	
Art. 61. Projektführung 1 Zur Sicherstellung von Planung, Steuerung und Ausführung von bestimmten Projekten können in der Verwaltung Arbeitsgruppen und andere geeignete Gremien oder Stellen gebildet werden; externe Sachverständige können darin Einsitz nehmen und die betroffenen externe Kreise können darin vertreten sein. 2 Der Staatsrat sorgt dafür, dass bedeutende Projekte auf geeignete Weise organisiert werden und über die nötigen materiellen und personellen Mittel verfügen; diese Projekte müssen bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gegeben werden.	Die Änderung betrifft nur den französischen Text
Art. 62. Übertragung von Zuständigkeiten a) Zuweisung durch den Staatsrat 1 Werden die Zuständigkeiten nicht durch das Gesetz dem Staatsrat, den Direktionen und den Verwaltungseinheiten zugewiesen, so legt der Staatsrat diese Zuweisung in der Regel in einem allgemein verbindlichen Beschluss fest. 2 Er trägt dabei der materiellen und politischen Bedeutung der Zuständigkeiten Rechnung. 3 Wenn Direktionen und Verwaltungseinheiten gestützt auf diese Zuweisung handeln, tun sie dies im eigenen Namen.	Die Änderung betrifft nur den französischen Text
Art. 63. b) Delegation 1 Der Staatsrat kann die Befugnis, in seinem Namen zu handeln, delegieren: a) wenn das Gesetz ihn dazu ermächtigt; b) oder wenn die Zuständigkeiten weder durch das Gesetz noch durch einen allgemein verbindlichen Beschluss zugewiesen worden sind. 2 Die Direktionen können die Befugnis, in ihrem Namen zu handeln, an die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.	b) oder wenn die Zuständigkeiten weder <u>in einem</u> Gesetz noch <u>in einem</u> allgemein verbindlichen Beschluss <u>festgelegt</u> sind.
Art. 64. c) Unterschriftsberechtigung Der Staatsrat erlässt allgemeine Regeln über die Erteilung der Unterschriftsberechtigung innerhalb der Verwaltungseinheiten.	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 65. <i>d) Finanz- und Rechtsetzungskompetenzen</i> ¹ Die Zuweisung und die Delegation von Finanzkompetenzen sowie die Erteilung der Unterschriftsberechtigung in Finanzsachen richten sich nach der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates. ² Die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen richtet sich ausschliesslich nach Artikel 5 Abs. 2.	
Art. 66. Zuständigkeitskonflikte Zuständigkeitskonflikte innerhalb der Kantonsverwaltung werden in jedem Fall nach den Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beigelegt.	

Vollzugsmassnahmen

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 67. Ergänzende Bestimmungen 1 Der Staatsrat erlässt ergänzende allgemeine Regeln über Organisation und Geschäftsführung der Verwaltung. 2 Er achtet darauf, dass diese Bestimmungen und diejenigen über die Personalverwaltung aufeinander abgestimmt werden.	² Er achtet darauf, dass diese Bestimmungen und diejenigen über die Personal <u>führung</u> aufeinander abgestimmt werden.
 Art. 68. Organisationskompetenz ¹ Der Staatsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung die Verwaltungsorganisation, indem er: a) die Verwaltungseinheiten, mit Ausnahme der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, schafft oder sie aufhebt; b) in einem allgemein verbindlichen Beschluss die Organisation der einzelnen Direktionen und der Staatskanzlei festlegt; c) in einem Anhang zu diesem Beschluss das Organigramm der Direktionen und der Staatskanzlei aufstellt, das den Kriterien der Verständlichkeit, der Transparenz und der Information genügen muss. ² Die Direktionen legen die Organisation der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten nach den vom Staatsrat aufgestellten, allgemeinen Regeln fest. ³ Die administrativ zugewiesenen Einheiten regeln ihre Organisation selbst, soweit sie nicht durch die Spezialgesetzgebung oder durch den Staatsrat festgelegt ist. 	
Art. 69. Fachstellen Der Staatsrat setzt für die Umsetzung der Organisations-	

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
und Geschäftsführungsregeln Fachstellen oder -gremien ein, insbesondere für folgende Bereiche:	
 a) Ausarbeitung und regelmässige Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen; 	
b) Unterstützung und Beratung;	
c) Zusammenarbeit und Koordination;	
 d) Verwaltungskontrolle und Prüfung der Geschäftsführung. 	

III. TITEL Schluss- und Übergangsbestimmungen

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Art. 70. Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 8. Mai 1848 über die Organisation des Staatsrates und seiner Direktionen (SGF 122.0.1) wird aufgehoben.	
Art. 71. Änderung bisherigen Rechts a) Reglement des Grossen Rates Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (SGF 121.1) wird wie folgt geändert:	
Art. 44 Abs. 2 (neu) ² Mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten kann er [der als Vertreter einer Vorlage bezeichnete Staatsrat] sich in den Sitzungen durch seinen Generalsekretär oder ein anderes höheres Verwaltungskader vertreten lassen.	Art. 44 Abs. 2 (neu) ² Mit Zustimmung de <u>r Kommission</u> kann er [der als Vertreter einer Vorlage bezeichnete Staatsrat] sich in den Sitzungen durch seinen Generalsekretär oder ein anderes höheres Verwaltungskader vertreten lassen.
Art. 72. b) Übrige Änderungen Die übrigen Änderungen der kantonalen Gesetzgebung, die dieses Gesetz erfordert, werden durch ein Anpas- sungsgesetz und einen Anpassungsbeschluss vorgenom- men.	
Art. 73. Übergangsrecht a) Vollzugsmassnahmen Die Ausführungsbestimmungen müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden; in derselben Frist müssen die Fachstellen und -gremien geschaffen werden.	Die Ausführungsbestimmungen müssen innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden; in derselben Frist müssen die Fachstellen und -gremien geschaffen werden.
Art. 74. b) Kompetenzen der Departemente ¹ Überträgt die Spezialgesetzgebung einem «Departement» Kompetenzen, so werden diese bis zur Anpassung der betreffenden Gesetzgebung durch die Direkti-	

on, der das Departement angehörte, ausgeübt.

² Das «Gebäudedepartement» und das «Strassen- und

Entwurf des Staatsrates	«Projet bis»
Brückendepartement» üben jedoch die ihnen übertragenen Kompetenzen selbst aus.	
	Art. 74 ^{bis} . c) Erteilung von Leistungsaufträgen Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Dekrets vom 8. Februar 2000 über die versuchsweise Einführung der Führung mit Leistungsauftrag in der Kantonsverwaltung richtet sich die Erteilung von Leistungsaufträgen an Verwaltungseinheiten nach diesem Dekret sowie nach der Spezialgesetzgebung.
Art. 75. Inkrafttreten Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

30.5./5.7.2001